

## Coronavirus: Situation in Deutschland

Die AußenwirtschaftsCenter in Deutschland informieren österreichische Unternehmen über Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf Einreisebestimmungen, Geschäftstätigkeit und Wirtschaft in Deutschland

Wirtschaftsaustausch, Geschäftstätigkeit, der Dienstleistungs- und Warenverkehr mit Deutschland bleiben trotz Coroneinschränkungen weiterhin möglich.

Der Güter-, Waren und Dienstleistungsverkehr sowie Geschäftsreisen nach und durch Deutschland sind von den meisten Beschränkungen ausgenommen bzw. erleichtert möglich. Wichtig ist, sich über die aktuelle und regional inzidenzabhängig unterschiedliche Lage vor Geschäftsreisen und Arbeitseinsätzen nach und in Deutschland zeitnah zu informieren.

Stand: 19.1.2022 | 13:00 Uhr

- [Aktuell & Wichtig](#)
- [Grenzübertritt: Von Österreich nach Deutschland](#)
  - [Nachweis-/Testpflicht](#)
- [Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich](#)
  - [Grundregel für die Einreise](#)
  - [Regelmäßiger Pendlerverkehr](#)
  - [Nachweis-/Testpflicht](#)
- [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
- [Weitere Informationen und Notfallnummern](#)

### Aktuell & Wichtig

**Mit Wirkung ab dem 16.01.2022 0:00 Uhr gilt Österreich wieder als Hochrisikogebiet.**

Damit treten wieder eine Reihe von Reisebeschränkungen für Einreisen aus Österreich nach Deutschland in Kraft. Insbesondere sind dies die Anmeldepflicht und die Pflicht zu einer Quarantäne.

Weiterhin ist bei Reisen nach Deutschland grundsätzlich ein 3-G-Nachweis (Nachweispflicht) mitzuführen.

Hiervon ausgenommen ist das Transportpersonal, Berufspendler müssen sich nur 2 x wöchentlich testen lassen.

**Achtung: Übernachtungen und Gastronomiebesuche nur noch für „2 G“ (Geimpfte und Genesene) möglich; ein Test genügt nicht.**

Deutschlandweit gilt in den meisten Bundesländern, dass generell auch für Übernachtungen überall 2G eingeführt wird. Vor geplanten Übernachtungen Ungeimpfter empfehlen wir dringend, jedenfalls mit dem Hotel Kontakt aufnehmen. Eine Übersicht über Übernachtungsvorschriften und etwaige Ausnahmen für Geschäftsreisende haben wir im [Coronaspiegel](#) zusammengestellt.

- Österreich wird ab dem 16.01.2022 00:00 Uhr wieder als Hochrisikogebiet eingestuft. Maßgeblich für die Einstufung ist die Veröffentlichung der Länderliste durch das RKI mit dem dort angeführten Zeitpunkt, ab dem die Einstufung gilt. Grundsätzlich sind damit alle Reisenden verpflichtet, sich nach einer Einreise nach Deutschland in eine 10-tägige Quarantäne zu begeben, sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Ein negativer Test genügt nicht; wer weder geimpft noch genesen ist, kann sich frühestens 5 Tage nach der Einreise freitesten.
- Alle Einreisenden sind verpflichtet, sich digital über das Portal [einreiseanmeldung.de](#) anzumelden. Wird mit der Einreiseanmeldung der Impf- bzw. Genesenennachweis mit hochgeladen, braucht die Quarantäne nicht angetreten zu werden. Ein Test genügt nicht.
- Für Geschäftsreisen und für Berufspendler gibt es Ausnahmen, die in der Anmeldung anzugeben sind (näheres s.u.)

- **Achtung Familien:** Auch Kinder, die nicht geimpft oder genesen oder negativ getestet sind, müssen in Quarantäne, die von Kindern unter 6 Jahren ohne erneuten Test nach 5 Tagen beendet werden kann.
- Sowohl PCR- als auch Antigentests dürfen bei der Einreise nach Deutschland nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.
- **Seit dem 20. Dezember gelten für die Einreise nach Österreich strengere Bestimmungen: Auch vollständig geimpfte Personen brauchen einen zusätzlichen PCR-Test oder eine Booster-Impfung.** Näheres unter [Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich](#).
- Einreise von Deutschland nach Österreich: Sonstige Ausnahmen (z.B. für berufliche Reisen) bestehen nicht. Somit müssen auch Geschäftsreisende die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
- Aktuelle Informationen zur Situation in Österreich finden Sie auf [WKO.at](#).
- In Deutschland gilt „3G“ am Arbeitsplatz. Das betrifft z.B. auch Baustellen. LKW und z.B. Binnenschiffe gelten aber **nicht** als Arbeitsstätten in dieser Hinsicht. **Aber:** Bei Kontakt mit deutschen Kunden/Partnern – z.B. beim Be- und Entladen – kann 3G, sprich ein negativer Test für ungeimpfte Fahrer nötig sein. Es wird empfohlen, mit den Be- und Entladestellen die Anforderungen bzw. Testmöglichkeiten im Vorhinein abzuklären. Weitere Informationen finden Sie beim [deutschen Arbeits- und Sozialministerium](#).
- Details zu den aktuellen Schutzmaßnahmen von Bund und Ländern bezüglich des Geschäftslebens finden Sie im Kapitel [„Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben“](#)  
**Deutschlandweit gilt die 3-G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen)** z.B. im Bereich der Innengastronomie, im Beherbergungsbereich bzw. bei Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Körperpflege) und seit 24.11. **auch an Arbeitsstätten**. Diese sieht für alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, eine Pflicht zur Vorlage eines **negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden** oder eines **negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden**, vor. Je nach Bundesland bzw. lokaler Inzidenz kann es zusätzliche Vorschriften, die darüber hinausgehen, geben (siehe [Bundesländer](#)).
- Die für den Arbeitsplatz für Ungeimpfte vorgesehenen Tests müssen nicht zwingend von „offiziellen“ Teststellen erfolgen, sondern es gelten auch die in Betrieben durchgeführten Tests und auch Selbsttests, wenn sie unter Aufsicht im Betrieb erfolgen. Ggf. mit deutschen Partnern Kontakt aufnehmen, ob bei Firmenbesuchen etc. dort ein Test erfolgen kann. Nähere Hinweise geben die [FAQ des deutschen Arbeits- und Sozialministeriums](#).
- Die österreichische Einreiseverordnung (siehe unten „Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich“) sieht verlängerte Geltungsdauern für Impfnachweise vor und wurde bis 31. Dezember verlängert.

## Grenzübertritt: Von Österreich nach Deutschland

Erleichterung für Geimpfte	Erleichterung für Genesene	Erleichterung für Getestete
Ja	Ja	Ja – mit weiteren Bedingungen (s.u.)
Als geimpft gilt man 14 Tage nach Vollimmunisierung	Als genesen gilt, wer eine höchstens 90 Tage und mindestens 28 Tage zurückliegende Infektion nachweisen kann.	Freitestung frühestens 5 Tage nach Einreise – bis dahin Quarantäne

## Nachweis-/Testpflicht („Negativnachweis“)

Reisende aus Österreich müssen sich nach der Einreise grundsätzlich in eine 10-tägige Quarantäne begeben.

Reisende aus Österreich und anderen Hochrisikogebieten müssen sich vor ihrer Einreise digital über das Portal [einreiseanmeldung.de](#) anmelden. Dort erfolgt auch das Hochladen der Negativnachweise (Impf- oder Genesenen-Nachweis). Werden diese Nachweise mit der Anmeldung hochgeladen, braucht eine Quarantäne nicht angetreten zu werden.

**Achtung:** Test genügt nicht!

Ausnahmen gelten für vollständig Geimpfte, Genesene und für z.B. Pendler und Geschäftsreisende

Der sogenannte „Negativnachweis“ (= 3-G) wird wie folgt geführt (Achtung: in Details abweichend zu österreichischen Regeln):

- **Testnachweis**  
Es muss ein In-Vitro-Test (Antigen- oder PCR-Test) von einer dazu berechtigten Stelle vorgenommen worden sein. Sogenannte Selbsttests werden bei der Einreise nicht anerkannt. Auch Antikörpertests sind nicht ausreichend. Der Testnachweis darf zum Zeitpunkt der Einreise (**Achtung** bei längeren Flügen aus Übersee: Es gilt der Zeitpunkt der Landung und nicht des Abfluges!) nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.
- **Genesenen-Nachweis**  
Der Nachweis einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird durch Vorlage eines PCR-Testes (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) geführt. Ein solcher Test muss zum Zeitpunkt der Einreise mindestens 28 Tage zurückliegen und darf nicht älter sein als 90 Tage.
- **Impfnachweis**  
Nachweis einer vollständigen (d.h. Zweitimpfung z.B. mit Pfizer/Biontech oder Einmalimpfung mit Johnson&Jonson-Serum) Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem der [genannten Impfstoffen](#) erfolgt ist und aus der dort genannten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht **und** seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind **oder** bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Es werden grundsätzlich Nachweise in Papierform und elektronische Dokumente anerkannt. Es muss sich bei elektronischen Dokumenten aber um das Original handeln – ein Abfotografieren z.B. genügt nicht.

### Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

- **Grenzpendler und Grenzgänger** (das Pendeln muss mindestens wöchentlich erfolgen und zwingend notwendig sein) – Nachweis durch schriftliche Arbeitgebererklärung. Pendler brauchen **keine digitale Einreiseanmeldung** abzugeben. Pendler, die nicht geimpft oder genesen sind (s. Impf- oder Genesenennachweis), müssen einen **Testnachweis** bereits bei der Einreise haben und müssen diesen mindestens zweimal wöchentlich erneuern (s. Testnachweis)
- **Geschäftsreisen**, die **nicht länger als 5 Tage** dauern und zwingend notwendig sind und nicht aufgeschoben werden können – Nachweis durch schriftliche Arbeitgeber- oder Auftraggeber-Bescheinigung; im Falle von Selbständigen durch Eigenerklärung. Die digitale **Einreiseanmeldung ist vorgeschrieben** und außerdem ist ein **Testnachweis** bereits bei der Einreise hochzuladen. In der Anmeldung ist die Ausnahme für zwingende berufliche Reisen anzuklicken.

Zusätzlich sind auch von der Anmeldepflicht ausgenommen:

- Gewerblicher Güter- und Personenverkehr (das gilt nur für das Fahrpersonal - dieses ist auch von der Nachweispflicht ausgenommen, d.h. es muss weder ein Impf- oder Genesungsnachweis noch ein Test mitgeführt werden)
- Aufenthalt von weniger als 24 Stunden im Grenzverkehr
- Durchreise durch ein Hochrisikogebiet oder durch Deutschland
- bis zu 72-stündige Besuche u.a. naher Verwandter oder von Lebensgefährten
- weitere Ausnahmen siehe in § 6 der deutschen Einreiseverordnung

Rechtliche Erfordernisse der Mitarbeiterentsendung sind weiter zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Meldepflichten für die Mitarbeiterentsendung weiterhin gelten. Bei Fragen zu diesen Bestimmungen, insbesondere dem A1-Formular, der Dienstleistungsanzeige und der Meldung nach Mindestlohngesetz, wenden Sie sich bitte direkt an die AußenwirtschaftsCenter in München oder Berlin.

Bitte beachten Sie auch:

- Info-Seite des deutschen Gesundheitsministeriums
- Info-Seite des deutschen Innenministeriums
- Info-Seite der deutschen Bundespolizei

---

## Grenzübertritt: Von Deutschland nach Österreich

In Zukunft unterscheidet die COVID-19-Einreiseverordnung zwischen:

1. **Einreise nach Österreich** aus EU/EWR-Staaten oder sonstigen Drittstaaten = **Grundregel**
2. **Einreise aus einem Virusvariantengebiet** bzw. Aufenthalt in den letzten 10 Tagen in einem solchen (**neue Anlage 1**).

---

### Grundregel für die Einreise nach Österreich (2G+) aus Deutschland

Für die Einreise nach Österreich von Personen, die sich in den letzten 10 Tagen ausschließlich in Deutschland aufgehalten haben, gilt nun die allgemeine Grundregel **2G+**:

Zusätzlich zu einem Impf- oder Genesungsnachweis ist ein negativer PCR-Test (max. 72h gültig ab Probenahme) vorgeschrieben.

Liegt bei Einreise kein negativer PCR-Test vor, ist eine **Registrierung** über das Pre-Travel-Clearance Einreiseformular vorzunehmen (dies kann in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden und erfolgt über diese beiden Links: Deutsch bzw. Englisch) und unverzüglich eine **Quarantäne** anzutreten, wobei eine **jederzeitige Freitestungsmöglichkeit** besteht:

Die Quarantäne ist beendet, sobald ein negativer PCR-Test durchgeführt wurde und ein negatives Testergebnis vorliegt.

Wichtig: Die Verpflichtung, zusätzlich zu einem Impf- oder Genesungsnachweis einen negativen PCR-Test mitzuführen, gilt nicht für Personen, die über eine „Booster-Impfung“ verfügen (Weitere Impfung nach § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d). Für sie gilt somit keine Quarantäne- oder Registrierungspflicht.

Für österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat, **die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen**, gilt ebenso eine **Registrierungs- und Quarantänepflicht**. Sie können einreisen, müssen aber eine zehntägige Quarantäne mit einer **Freitestungsmöglichkeit ab dem 5. Tag** antreten.

Für die folgenden Personen ist die Einreise ohne Einschränkungen (Melde-, Nachweis- und Quarantänepflicht) möglich:

- Personen auf der Durchreise
- Einreise zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs
- Personen, die ausländisches Territorium durchqueren (z.B. das Große Deutsche Eck, oder Reisen ins Kleinwalsertal)

Sonstige Ausnahmen (z.B. für berufliche Reisen) bestehen nicht. Somit müssen auch Geschäftsreisende die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen

#### Regelmäßiger Pendlerverkehr

- Für den regelmäßigen Pendlerverkehr gilt weiterhin 3G. Im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (zu beruflichen Zwecken, Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken, Besuch des Lebenspartners) berechtigt ein **Impf-, Genesungs- oder Testnachweis (PCR-Test ODER Antigentest) Pendler\*innen zur Einreise**. Ergebnisse von Antigentests können weiterhin nur von Pendler\*innen genutzt werden verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise mehr als 24 Stunden zurückliegt. Antigentests zur Eigenanwendung können, wie bisher, nicht verwendet werden. Kann bei Einreise weder ein Impf- noch ein Genesenen-, noch ein Testnachweis vorgelegt werden, muss innerhalb von 24 Stunden nach Einreise ein Corona-Test (PCR) nachgereicht werden.

Nähere Informationen zu den neuen Einreisebestimmungen finden Sie beim [Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#)

#### Nachweis- /Testpflicht

- Als genesen gilt in Österreich wer ein ärztliches oder behördliches Genesungszertifikat über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion vorweisen kann.
- Als geimpft gilt man in Österreich
  - ab der Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf **und** zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sind, oder
  - mit Impfung ab dem 21. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - mit Impfung nach einer Genesung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
  - **NEU hinzugefügt** wurde die Ankerkennung einer weiteren Impfung (z.B. Drittimpfung) bei der Einreise, die dann für 270 Tage gilt, wenn zwischen dieser und einer
    - Zweitimpfung (wie bei Pfizer, etc.), oder
    - nach einer nur einmal vorgesehenen Impfung (z.B. Johnson & Johnson) oder
    - einer Impfung für Genesene mindestens 120 Tage verstrichen sind.
- Als getestet gilt in Österreich, wer über ein negatives Testergebnis verfügt. Ein PCR-Test kann maximal 72 Stunden zurückliegen, ein Antigentest 48 Stunden (nur im Ausnahmefall: z.B. bei Pendlern).

#### Bitte beachten Sie weiter:

- [COVID-19-Einreiseverordnung](#)
- [Info-Seite des österreichischen Gesundheitsministeriums](#)

Grenzübertritt: Aus Nicht-Schengen-Staaten via Deutschland nach Österreich

Deutschland erlaubt die [Durchreise in einen anderen Schengenstaat](#), sofern die Einreise in den Zielstaat gesichert ist.

Aus Drittstaaten kommend ist eine Durchreise durch Deutschland nach Österreich daher dann zulässig, wenn die Einreise nach Österreich im Sinne der [COVID-19-Einreiseverordnung](#) möglich ist.

Die Belege, die zur Einreise nach Österreich benötigt werden, müssen bereits bei der Ankunft in Deutschland bereitgehalten werden. Die Zulässigkeit der Einreise in den Zielstaat muss vom Einreisenden gegenüber der deutschen Bundespolizei belegt werden.

**Sonderregelung „Virusvarianten-Gebiete“:** Die [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) sieht ein allgemeines „**Beförderungsverbot**“ für Reisende aus [Virusvarianten-Gebieten](#) vor. Personen aus Virusvarianten-Gebieten dürfen nicht per Zug, Bus, Schiff und Flug nach Deutschland befördert werden. Ausgenommen hiervon sind Flugreisen mit Umstieg auf deutschen Flughäfen.

## Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

Achtung: Die Ministerpräsidentenkonferenz am 18.11. hat für alle Bundesländer angekündigt, in Hotels etc. 2G einzuführen. Wir empfehlen, sich bei der Buchung zu erkundigen, ob auch Ungeimpfte aufgenommen werden oder ob 2G oder die Vorlage von PCR-Tests gefordert werden. Viele Hotels schreiben auch selbst 2G vor. Dies ist auch bei gesetzlich für Geschäftsreisen zulässige Ausnahmen möglich.

In unserem Corona-Spiegel haben wir die Regelungen der Bundesländer abgebildet. ACHTUNG: es gibt aber je nach Inzidenz Verschärfungen in den Landkreisen, die sich vornehmlich auf das Alltagsleben beziehen. Geschäftsreisen sind aber auch dort grundsätzlich weiterhin möglich. Beachten Sie bitte, dass viele Hotels derzeit geschlossen sind.

**Ausnahmen für Geschäftsreisende:** Zwingend notwendige und nicht aufschiebbare Übernachtungen zu beruflichen oder geschäftlichen Terminen sind mit „3Gplus“ (für nicht Geimpfte oder nicht Genesene also mit einem PCR-Test) weiterhin möglich. Dieser Testnachweis muss bei der Ankunft und sodann alle 72 Stunden vorgelegt werden. Ggf. muss auch nachgewiesen werden, dass die Übernachtung unvermeidlich ist und der Termin z.B. für einen Kundenbesuch nicht verschoben oder z.B. auch virtuell hätte stattfinden können. Übernachtungen im Rahmen von z.B. Montageeinsätze bleiben damit auch für Ungeimpfte mit PCR-Test möglich.

Auch für ungeimpfte minderjährige Kinder bei Familienübernachtungen sind Ausnahmen möglich.

Jedes Bundesland hat eine eigene Corona-Schutzverordnung erlassen, in der Schutzmaßnahmen, Regelungen bezüglich Öffnungen und Begegnungen im öffentlichen Raum geregelt werden. Einen Überblick über die geltenden Regelungen bezüglich Touristischer Einrichtungen und Dienstleistungen finden Sie im Tourismus-Wegweiser des Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes und der Homepage des DEHOGA Bundesverbands. Siehe u.a. die Übersicht der Bundesländer bezüglich der Testpflicht für Gäste (Stand: 2.9.2021) bzw. die Übersicht zu den Auflagen im Gastronomie- bzw. Hotelbereich (Stand: 2.9.2021).

**Grundsätzlich gilt die 3-G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen)**, die für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines **negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden** oder eines **negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden**, vorsieht.

Solche Tests sollen u.a. Voraussetzung sein für

- den Zugang zur Innengastronomie
- die Beherbergung: Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts
- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z.B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z.B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen
- den Sport im Innenbereich (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen)

Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Schüler, weil Schüler im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.

Die Bundesländer können Regelungen vorsehen, dass die 3-G-Regel ganz oder teilweise ausgesetzt wird, solange die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt oder das Indikatorensystem eines Landes (das weitere Faktoren einbezieht, wie zum Beispiel Hospitalisierung) ein vergleichbar niedriges Infektionsgeschehen widerspiegelt und ein Anstieg der Infektionszahlen durch die Aussetzung der Regelungen nicht zu erwarten ist. Die Erforderlichkeit der 3-G-Regel wird mindestens alle vier Wochen überprüft. Über das Dashboard vom Robert-Koch-Institut kann man die Inzidenzwerte recherchieren.

Zunehmend stellen Gaststätten und auch Betriebe auf die „2-G-Regel“ um und lassen nur noch Geimpfte und Genesene ein. Ein Coronatest allein genügt dann nicht mehr. Es empfiehlt sich, dies vorher zu erfragen.

Weitere Hinweise findet man in den aktuellen Veröffentlichungen der Bundesregierung (dort auch Links zu den Bundesländern):

- 3-G-Regel
- Das sind die geltenden Regeln und Einschränkungen

## Verpflichtendes Test-Angebot durch Arbeitgeber

Gemäß der vom Bundeskabinett beschlossenen Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, besteht ab 19.4.2021 zunächst bis 30.6.2021 in Deutschland für jeden Arbeitgeber – unabhängig von der Betriebsgröße – die Pflicht, solchen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice tätig sind, mindestens einen Test pro Kalenderwoche anzubieten.

In Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko, vermehrten Personenkontakten (wie bspw. Einzelhandel, Wareneinstellung etc.) oder etwa bei körpernahen Dienstleistungen sind 2 Tests pro Woche anzubieten.

Zur Qualität der Tests (Selbsttest, von eigenem medizinischem Personal durchgeführt oder externe Testmöglichkeit, also Testzentrum oder Apotheke) wird nichts vorgeschrieben. Es muss sich aber um zugelassene Tests handeln. Auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte findet man die ständig aktualisierte Liste der zugelassenen Tests.

Der Pflicht des Arbeitgebers, Tests auf seine Kosten anzubieten (man geht von ca. 130 Euro Mehrkosten/je Mitarbeiter bis Ende Juni aus), steht keine Pflicht zur Durchführung von Tests durch den Arbeitnehmer oder der Dokumentation des Testergebnisses gegenüber. Als Arbeitgeber muss man das Testangebot dokumentieren, also beweisen können, dass Testmöglichkeiten bestehen/ bestanden. D.h. einerseits ist die Beschaffung/ Organisation der

Tests, aber auch die Zur-Verfügung-Stellung an den einzelnen Mitarbeiter in nachweisbarer Form 4 Wochen lang aufzubewahren.

Eine Kostentragung kommt – entgegen vorgenanntem – bei Beziehen der Überbrückungshilfe III im Rahmen von Kosten für Hygienemaßnahmen in Betracht, ansonsten sind die Kosten steuerlich absetzbar.

Bei positivem Testergebnis, müsste sich der Arbeitnehmer zur Überprüfung zunächst an seinen Hausarzt oder ein Testzentrum wenden. Ist ein dort durchgeführter PCR-Test ebenfalls positiv, sind die Gesundheitsämter zuständig, um weitere Maßnahmen zu ergreifen (insb. Quarantäne-Anordnung). Der Arbeitgeber sollte – soweit bekannt – mögliche Kontaktpersonen eines positiv Getesteten im Betrieb hinsichtlich der Personendaten anonymisiert über den Kontakt mit einer infizierten Person informieren. Die Kontaktverfolgung selbst obliegt aber dem Gesundheitsamt.

Besteht keine betriebliche Vereinbarung hinsichtlich einer Testung inner- oder außerhalb der Arbeitszeit, ist die Testzeit grundsätzlich nicht als Arbeitszeit anzusehen.

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung sind die Arbeitsschutzbehörden – der Bußgeldrahmen reicht bis 30.000 Euro.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

## Erweiterte Hygienemaßnahmen

Arbeitgeber müssen bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen und die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über diese Schutzmaßnahmen informieren.

Am Arbeitsplatz sollen die Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Insbesondere sollen dort, wo Abstände nicht eingehalten werden können und in Fahrzeugen „medizinische Masken (FFP2- bzw. OP-Masken) getragen werden.

In Bezug auf den Umgang mit dem Coronavirus gelten erweiterte Hygienemaßnahmen. Hinweise, Handlungshilfen zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte finden Sie auf der Website der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft:

- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Handlungshilfe
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Hygiene auf Baustellen
- Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: Gefährdungsbeurteilung

Damit die Mitarbeiter/innen während der Pausen die Sicherheitsabstände einhalten können, sollten entsprechende Pausenregelungen geschaffen werden. Kontrollorgane sind auch in diesem Bereich die Ordnungsämter der Kommunen sowie die Polizei.

## Weiterführende Links

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

---

## Weitere Information und Notfallnummern

Treten bei Mitarbeiter/innen Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auf, sollten Sie sich unmittelbar an das lokal zuständige deutsche Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem wird Sie das Gesundheitsamt darüber informieren, wie Sie sich zu verhalten haben.

Auf der Website des Robert Koch-Instituts finden Sie die Kontaktdaten des zuständigen deutschen Gesundheitsamts durch Eingabe der Postleitzahl des jeweiligen Aufenthaltsortes.

Gerne stehen Ihnen auch unsere AnsprechpartnerInnen in den jeweiligen Landeskammern zu Fragestellungen rund um die Coronavirus-Situation zur Verfügung.

**Weitere wichtige Telefonnummern:**

- 112: Rettungsdienst für medizinische Notfälle
- 116 117: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- 0800 0117 722: Unabhängige Patientenberatung Deutschland
- 030 3464 65100: Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums